

Satzung der Nepali Samaj e. V.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Nepali Samaj e.V." Er hat seinen Sitz in Frankfurt. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- Die Unterstützung partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch Personen und Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Völkerverständigung.
- Förderung von Bildung, Musik, Kunst und Kultur
- das Interesse an der Kultur des Anderen wecken und so einen kulturellen Austausch ermöglichen
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind und die im Sinne des § 53 der AO, infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dazu zählen auch Personen, deren wirtschaftliche Notlage Hilfen erforderlich macht und die in § 53, Ziffer 2 näher bezeichnet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3. Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Satzungszweck Völkerverständigungsgedankens wird durch Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen, Vorträgen/Diskussionen, Ausstellungen die z.B. Probleme thematisieren und so auf beiden Seiten Verständnis und Toleranz wecken und der Völkerverständigung dienen. Ferner durch Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland.



Entwicklungszusammenarbeit wird durch Förderung und Durchführung von, oder Mitwirkung an Hilfemaßnahmen und Entwicklungsprogrammen zur Linderung von Armut, Hunger, Krankheit in sich entwickelnden Ländern verwirklicht. Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland wird durch Veranstaltungen und Aufklärungsarbeiten realisiert.

Seine Zwecke zur Hilfe während Naturkatastrophen verfolgt der Verein durch Sammeln, Versenden und Verteilen von Hilfsgütern, wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an die von einer Katastrophe oder durch eine andere Notlage Betroffenen

- Humanitäre Nothilfe und Katastrophenhilfe, einschließlich des Wiederaufbaus
- Gesundheit, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Einrichtungen,
- Bildung und Erziehung, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Ausbildungsstätten,
- Nahrungsmittelsicherheit

§4. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2, sowie eine seit mindestens 4 Jahren bestehende Mitgliedschaft als Fördermitglied und Benennung durch Vorstand. Über vorzeitige Benennung als ordentliche Mitglieder entscheidet Vorstand.
- Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins §2 einsetzen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Tod.
- b. Durch schriftliche Austrittserklärung einen Monat im Voraus bzw. bei Vorstandsmitgliedern zwei Monate im Voraus. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.
- c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Hauptvorstand nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden. Gegen Ausschluss kann

Hollikan

binnen eines Monats Berufung an den Vorstand eingelegt werden. Der Beschluss von 2/3 des Vorstandes ist bindend.

- d. Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es trotz schriftlicher, elektronischer Mahnung/Erinnerung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 1 Jahr im Rückstand liegt.
- e. Durch Ausschluss des Vorstandes, wenn von den Mitgliedern Beiträge nicht gezahlt werden und seit mehr als einem Jahr eine zustellfähige Postanschrift, Emailanschrift usw. nicht mehr bekannt ist.

§5. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.

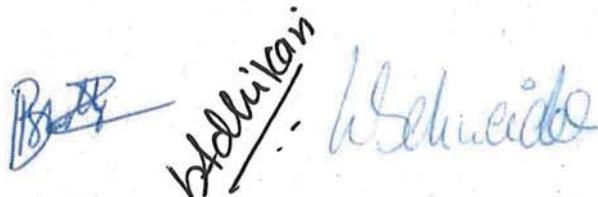
§7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung folgt per E-Mail oder elektronische Kommunikation und Bekanntmachung auf der Homepage von Nepali Samaj. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen dürfen nicht mehr als 15 Monate liegen. Die Einberufung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstands,
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten; die schriftlichen Vollmachten müssen getrennt ausgestellt sein. Bei Abstimmung entscheidet, abgesehen von Beschlussfassungen über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins - vgl. §8-, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind

The bottom right corner of the page contains three handwritten signatures in blue ink. The first signature is partially obscured by a blue stamp that reads 'Mollikan'. The second signature is 'Schneide'.

schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss von zwei Mitgliedern des neu gewählten Vorstands und einem weiteren anwesenden Mitglied unterzeichnet werden.

§8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5, 7 oder 9 Personen jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden sowie einem 1. Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

Das Amt/ die Ämter/ der Vereinsvorstand wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern/ den Mitgliedern für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§9. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der gesamten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§10. Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Völkerverständigung oder mildtätige Zwecke, zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.

§11. Inkrafttreten

Alles, was nicht Gegenstand der Satzung ist, entscheidet der Vorstand und muss von der Mitgliederversammlung angenommen werden. Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung überschreibt alte Satzung des Vereins. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff.)



bedulikan

